



## **SATZUNG**

(Stand 27.12.20)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Club führt den Namen „GOLF CLUB HOHENPÄHL e.V.“  
Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Club hat seinen Sitz in Pähl. Am Hochschloss
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes und durch die sportliche Ausbildung von Jugendlichen. Der Club ist selbständig und nicht gewinnorientiert tätig, jedoch kein gemeinnütziger Verein i.S.d. §§ 51 ff. AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Der Club hat folgende Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder
  - Firmenmitglieder
  - Jugendmitglieder
  - Außerordentliche Mitglieder
    - Auswärtige Mitglieder
    - Ruhende Mitglieder
    - Mitglieder mit zeitlich begrenztem Spielrecht
    - Ehrenmitglieder
1. *Ordentliche Mitglieder* sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
  2. *Firmenmitglieder* können Handelsgesellschaften oder juristische Personen sein. Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Clubs widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Clubs dies angebracht erscheinen lassen.
  3. Als *Jugendmitglieder* können aufgenommen werden:
    - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
    - b) bei entsprechendem Nachweis: Studenten und Schüler, die an einer zugelassenen Lehranstalt studieren, Wehrpflichtige während des Wehr- und Ersatzdienstes und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
  4. *Außerordentliche Mitglieder*
    - a) *Auswärtiges Mitglied* kann nur werden und sein, wessen Wohn- oder Firmensitz mehr als 150 km (Luftlinie) von Pähl entfernt liegt und wer gleichzeitig einem anderen deutschen oder ausländischen Golfclub angehört, der dem Deutschen Golfverband oder einer vergleichbaren ausländischen Dachorganisation angeschlossen ist. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

- b) *Als ruhende Mitglieder* können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen.
  - c) *Als Mitglieder mit zeitlich begrenztem Spielrecht* können für die Dauer eines oder mehrerer Geschäftsjahre natürliche Personen aufgenommen werden.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung von Firmenvertretern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet der Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden unter den gleichen Voraussetzungen ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorsitzenden.
3. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar des Folgejahres als Stichtag.
4. Der Antrag eines Mitglieds auf Änderung seiner Mitgliedskategorie ist schriftlich unter Einhaltung der Frist des § 7 Abs. 2 S. 1 an den Vorstand zu richten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag und Umlagen**

1. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, haben einen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Gebühren- und Beitragsordnung zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Aufnahme- und Jahresbeitrags befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen, zu erlassen oder andere Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Vereinsbeitrag. Dieser Beitrag ist unabhängig von der Nutzung des Spielrechts.

2. Die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon kann auch der Vorstand eine Anhebung des bisherigen Betrags der Aufnahme- und Jahresbeiträge um bis zu 10 % beschließen.  
Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zusätzlich die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Von jedem ordentlichen Mitglied und Mitglieder mit zeitlich begrenztem Spielrecht wird jährlich ein Betrag in Höhe v. z.Zt. € 150,-- als Verzehr Guthaben in der Gastronomie erhoben. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Gebühren- und Beitrags-, Haus-, Spiel, Wettspiel- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu nutzen, an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.  
Den Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten. Der Vorstand und die zuständigen Ausschüsse können gegenüber einzelnen Mitgliedern bei Verstößen

gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen Sanktionen, insbesondere auch zeitlich befristete Spielsperren, anordnen.

Mitglieder, die mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Jahresbeitrages gem. § 5 Ziff. 1 der Satzung ganz oder teilweise in Verzug sind, bzw. Umlagen nicht entrichtet haben oder ihren Verzehrbon nicht bezahlt haben sind nicht berechtigt, am Spiel- und Übungsbetrieb teilzunehmen

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder mit zeitlich begrenztem Spielrecht haben nur dann ein aktives Wahlrecht, wenn ihre Vereinszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Wahl noch mindestens eine Laufzeit von 3 Jahren aufweist. Sonstige Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Zum Mitglied des Vorstandes können nur ordentliche, sowie Mitglieder mit zeitlich begrenztem Spielrecht die zum Zeitpunkt der Wahl noch mindestens 3 weitere Jahre spielberechtigt sind, gewählt werden.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Zeitablauf bei Mitgliedern mit zeitlich begrenztem Spielrecht
2. Der Austritt aus dem Club kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
  - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Clubzugehörigkeit als unwürdig erweist;

- b) nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt;
- c) trotz zweifacher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss endgültig wirksam. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

- 4. Als Ausschluss gilt auch ein Beschluss des Vorstandes durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.
- 5. Die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- 6. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Club ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Clubs zu.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Clubs sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Ausschüsse

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, vom Tag der Absendung an gerechnet, schriftlich einzuberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch Gesetz und Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
  - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
  - d) die Wahl der Kassenprüfer
  - e) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeitrag sowie eventuell nötiger Umlagen
  - h) Anträge von ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Mitgliedern mit zeitlich befristetem Spielrecht und Ehrenmitgliedern, die ordnungsgemäß (Abs. 4 Satz 1) eingereicht worden sind oder die vom Vorstand vorgelegt werden
  - i) die Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Clubs geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6 Ziffer 2, unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch einstimmige Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden (Präsident)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
  - c) dem Vorstand Sport
  - d) dem Vorstand Jugend
  - e) dem Vorstand Finanzen

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die nicht durch Bestimmungen dieser Satzung oder zwingende Gesetzesvorschriften der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.



4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertritt.  
Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Erwerb, der Veräußerung und / oder Belastung von Grundstücken und / oder grundstücksgleichen Rechten der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Clubs einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, welcher die Sitzung leitet, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig; Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

1. Der *Spielausschuss* ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golf Verbandes zuständig.  
Der *Spielausschuss* wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt.  
Dem *Spielausschuss* gehören der Spielführer und ein Vorstandsmitglied sowie drei weitere aktive Clubmitglieder an. Der jeweilige Head-Pro kann zu den Sitzungen als Berater eingeladen werden.  
Vorsitzender des *Spielausschusses* ist der Spielführer, stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied.
2. Der *Jugendausschuss* ist für die Ausbildung der Jugendlichen zuständig. Der Vorstand bestellt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode, einen *Jugendausschuss*. Der *Jugendausschuss* bestimmt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

3. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Diese Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
4. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion.
5. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.
6. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Ausschussvorsitzenden zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen – Auflösung des Clubs**

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekanntzugeben.
2. Die Auflösung des Clubs ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen kann.

*Angenommen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.12.2020 mittels Stimmabgabe durch die ordentlichen Mitglieder in Textform.*